

Vorlage

Gremium	Sitzungsart	Zuständigkeit	Datum
Kreisausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung	27.10.2025
Kreistag	nicht öffentlich	Entscheidung	17.11.2025

Tagesordnungspunkt:

Verwaltungskostenerstattung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt,

1. die Verwaltung erbringt weiterhin Leistungen für die im Sachverhalt bezeichneten Dritten gegen Erstattung der entstehenden Kosten.
2. die Erbringung der Leistungen und die Abrechnung der Verwaltungskostenerstattung wird an einheitlichen Grundlagen (Kostenerstattungsleitlinien) ausgerichtet.
3. der Sportstiftung Mayen-Koblenz sowie der Stiftung für Natur und Umwelt eine Zuweisung in Höhe der zu leistenden Verwaltungskostenerstattung zu gewähren.
4. den Anliegen der Zweckverbände Vulkanpark und Waldsee Rieden
 - a. zu entsprechen und eine Zuweisung in Höhe der zu leistenden Verwaltungskostenerstattung zu gewähren

oder

- b. nicht zu entsprechen.

Sachlage:

Die vorgesehene Neuausrichtung der Verwaltungskostenerstattung und die sich daraus ergebenden Veränderungen wurden in der Sitzung des Kreisausschuss am 29.09.2025 vorberatend behandelt. Der Kreisausschuss hat die Verwaltung für die weitere Beratung / Beschlussfassung gebeten, folgende Aspekte ergänzend aufzugreifen und darzustellen:

1. Detaillierte Darstellung der Leistungen, die für Dritte erbracht werden und der sich aus der Neuausrichtung ergebenden finanziellen Auswirkungen.
2. Beleg für die fehlende Leistungsfähigkeit der Sportstiftung, der Stiftung für Natur und Umwelt, dem Zweckverband Waldsee Rieden sowie dem Zweckverband Vulkanpark.
3. Verbuchung der Verwaltungskostenerstattung mit diesen Dritten.

Zum Hintergrund:

Die Verwaltung erbringt die in Anlage 1 dargestellten Leistungen für Dritte. Sie hat aufgrund von internen Erfordernissen, die durch Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes sowie des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz aus der turnusmäßigen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises Mayen-Koblenz bekräftigt wurden, die Kostenerstattungen für die von ihr erbrachten Leistungen auf Aktualität, Form und Inhalt

geprüft. Hierfür wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Leitlinien für eine einheitliche Kostenerstattungsvereinbarung erarbeitet hat. An diesen Leitlinien, die als Anlage 2 beigelegt sind, soll sich die Verwaltungskostenerstattung künftig einheitlich ausrichten.

Zu 1. Darstellung der Leistungen und Auswirkungen der Neuausrichtung

Die Verwaltung hat die wesentlichen Leistungen, die derzeit von ihr für Dritte erbracht werden und den damit verbundenen Personaleinsatz summarisch in der als **Anlage 1** beigelegten Übersicht dargestellt.

Die von den Dritten zu leistende Kostenerstattung ergibt sich im Wesentlichen aus den Personal-, Verwaltungsgemein- und Sachkosten, die dem Kreis für die Leistungserbringung entstehen. Sie ist an der Systematik des KGSt-Berichtes zu den Kosten eines Arbeitsplatzes ausgerichtet. Details zur Abrechnungssystematik sind den Kostenerstattungsleitlinien zu entnehmen.

Die Abrechnungsgrundlagen, insbesondere der Personaleinsatz für Dritte in quantitativer und qualitativer Hinsicht, wurden von den Bereichen, die die Leistungen erbringen, gemeldet. Diese Grundlagen werden künftig regelmäßig fortgeschrieben. Insoweit sind die zu leistenden Erstattungsbeträge nicht dauerhaft festgelegt, sondern werden wirklichkeitsorientiert angepasst werden, sofern sich entsprechende Änderungen ergeben. Beispielsweise wurde für die Wirtschaftsförderungsgesellschaft am Mittelrhein mbH (WFG) mitgeteilt, dass ab dem Jahr 2026 drei der vier mit WFG-Aufgaben betrauten Mitarbeiter verstärkt für den Kreis und nicht für die WFG tätig sein werden, um die Steuerung und Abwicklung des Breitbandausbauprojektes, welches in der Abteilung 8 ‚Wirtschaft und Kreisentwicklung‘ angesiedelt ist, voranzutreiben. Entsprechend der o.a. Darstellung hat dies Auswirkungen auf den Personaleinsatz für die WFG und verringert damit die Höhe der Verwaltungskostenerstattung, die von der WFG zu leisten ist. Nach Abschluss des Projektes wird die Verwaltung mit der WFG die der Kostenerstattung zu Grunde zu legenden Stellenanteile neu festlegen.

Zu 2. Beleg für die fehlende Leistungsfähigkeit einzelner Dritter

Die Sportstiftung und die Stiftung für Natur und Umwelt haben gegenüber der Verwaltung erklärt, dass sie eine Verwaltungskostenerstattung nicht leisten können ohne die eigene Liquidität und ihren Fortbestand bzw. jeweiligen Zweck zu gefährden. Vor diesem Hintergrund haben sie darum gebeten, dies zu berücksichtigen und die Forderungen nicht geltend zu machen. Die Verwaltung hat die beiden Stiftungen aufgefordert, ihre fehlende Leistungsfähigkeit zu belegen. Die entsprechenden Unterlagen sind als **Anlagen 3 und 4** beigelegt.

Der Kreisvorstand hat sich in seiner Sitzung vom 04.11.2024 bereits dahingehend geäußert, dass eine Änderung der Kostenerstattungsregularien nicht zu Lasten der beiden Stiftungen gehen sollte. Bereits hier wurde vom Gremium vorgeschlagen, keine Kosten gegenüber den Stiftungen geltend zu machen.

Die Zweckverbände Vulkanpark und Waldsee Rieden haben mitgeteilt, dass die künftige Verwaltungskostenerstattung nur durch eine deutliche Erhöhung der Verbandsumlage finanziert werden kann und darum gebeten, dies zu vermeiden. Die Ausführungen der beiden Zweckverbände sind als **Anlagen 5 und 6** beigelegt.

Es ist politisch zu entscheiden, ob dem Anliegen der beiden Zweckverbände entsprochen wird. Der Beschlussvorschlag sieht daher eine alternative Beschlussfassung vor.

Die Verwaltung weist in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin:

Die Verbandsordnung des Zweckverbandes Vulkanpark regelt ausdrücklich, dass die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes von der Kreisverwaltung Mayen Koblenz gegen Kostenerstattung geführt werden (§ 1 Abs.3 der Verbandsordnung). Eine Erhöhung der Verbandsumlage wäre weit überwiegend durch den Kreis selbst zu tragen, würde insoweit jedoch eine in der Verbandsordnung begründete Pflichtausgabe darstellen, während eine Zuweisung an den Zweckverband eine freiwillige Leistung des Kreises ist.

Die Verbandsordnung des Zweckverbandes Waldsee sieht vor, dass die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz geführt werden. Eine ausdrückliche Kostenerstattungsregelung ist hierzu nicht getroffen. Die Verbandsordnung sieht lediglich vor, dass die Mitglieder den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen haben und insbesondere ihre technischen Abteilungen im Rahmen des Möglichen für die Verbandszwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (§ 7 Verbandsordnung).

Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Erhebung von Umlagen von seinen Mitgliedern, soweit dieser nicht durch sonstige Einnahmen oder Zuweisungen gedeckt werden kann. Die Verbandsumlage wird hier zu 40 % vom Kreis, zu 20 % vom Zweckverband REMET, zu 20 % von der VG Mendig und 20 % von der OG Rieden getragen (§ 9 der Verbandsordnung).

Zu 3. Verbuchung der Verwaltungskostenerstattung mit diesen Dritten (bei Anerkennung der fehlenden Leistungsfähigkeit)

Den Dritten werden die zu leistenden Verwaltungskostenerstattungen in Rechnung gestellt. Entsprechend der o.a. Darstellung gewährt der Landkreis den Dritten jeweils eine Zuweisung in Höhe der von diesen zu leistenden Verwaltungskostenerstattungen. Forderung und Zuweisung des Kreises werden über entsprechende Anordnungen im HKR-System des Kreises gegeneinander verbucht.

Finanzierung/Finanzielle Auswirkungen:

Die Neuausrichtung der Verwaltungskostenerstattung führt sowohl für den Landkreis Mayen-Koblenz als auch für die Dritten zu finanziellen Veränderungen. Details sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

Anlagen:

1. Übersicht zur Leistungserbringung für Dritte und der finanziellen Auswirkungen (nicht öffentlich)
2. Kostenerstattungsleitlinien (nicht öffentlich)
3. Unterlagen der Sportstiftung (nicht öffentlich)
4. Unterlagen der Stiftung für Natur und Umwelt (nicht öffentlich)
5. Unterlagen des Zweckverbands Waldsee Rieden (nicht öffentlich)
6. Unterlagen des Zweckverbands Vulkanpark (nicht öffentlich)